

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel

- nichtamtliche Lesefassung -

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28, Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nummer 08, Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in seiner Sitzung am 16.10.2024 mit Beschluss-Nummer 7/030 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule Oberhavel, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.09.2026 (Beschluss Nr. 7/249), beschlossen:

Präambel

Die Kreismusikschule Oberhavel ist eine außerschulische Bildungseinrichtung des Landkreises Oberhavel und berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ gemäß dem Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg vom 01.01.2014 zu führen. Zur Vermittlung musikalischer Bildung an alle Interessierten, insbesondere an Kinder und Jugendliche des Landkreises Oberhavel, zur Erkennung und Förderung von Begabungen, zur Vorbereitung auf ein mögliches Studium sowie zur Förderung der Musikkultur des Landkreises Oberhavel erlässt der Kreistag diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel:

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel hat als nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oberhavel den Zweck, musikalische Bildung und Kultur zu fördern sowie das musikalische Interesse in der Gesellschaft zu stärken.
- (2) Das Ziel der Kreismusikschule Oberhavel ist es, Menschen jeden Alters und ungeachtet ihrer sozialen Herkunft eine qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung zu ermöglichen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten. Dafür gewährleistet sie eine kontinuierliche und pädagogisch anerkannte Arbeit.

§ 2 Aufgaben und Angebote

(1) Die Kreismusikschule Oberhavel hat folgende Aufgaben und Angebote:

I. Pädagogische Arbeit der Kreismusikschule Oberhavel

Die Kreismusikschule Oberhavel verfügt über ein vielfältiges Unterrichts- und Kursangebot. Die Angebote richten sich nach dem Lehr- und Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.

II. Unterrichtsangebote allgemein

Die Kreismusikschule Oberhavel bietet eine Vielzahl von musikalischen Ausbildungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Zentrale Unterrichtsangebote sind der Einzel- und Gruppenunterricht in Vokal-, Tanz- und Instrumentalfächern, musikalische Früherziehung, Talentförderung sowie Veranstaltungen wie Konzerte und Vortragsabende. Ergänzend dazu ist die Teilnahme am Ensemble und an Ergänzungsfächern möglich.

III. Talentförderung

Das Ziel des Förderprogrammes ist, überdurchschnittlich begabte Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu fördern und damit Zugänge und Chancen zur späteren Berufswelt zu eröffnen. Voraussetzungen und alle weiteren Kriterien für die spezielle Förderung sind in den „Allgemeinen Bestimmungen der Talentförderung an der Kreismusikschule Oberhavel“ geregelt.

IV. Befristete und weitere Bildungsangebote / zweimonatige Orientierungsphase

Die Kreismusikschule Oberhavel bietet unbefristete und befristete Kurse an. Zur Gewährleistung eines niedrigschwelligen Zugangs für Kinder und Jugendliche der Tarifgruppe I beginnen neue Unterrichtsverträge nach Absolvierung einer Probestunde mit einer zweimonatigen Orientierungsphase. Diese dient der zeitlich begrenzten Einführung in den Unterricht. Innerhalb dieser Phase wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Der Vertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Ablauf der zwei Monate gekündigt werden. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, setzt sich das Vertragsverhältnis im Anschluss automatisch in der regulären Vertragslaufzeit fort.

V. Flexibler Unterricht für Erwachsene durch 10er-Karte

Die 10er-Karte richtet sich an Erwachsene, die sich aus privaten oder beruflichen Gründen nicht auf einen wöchentlichen Unterrichtstermin festlegen können. Der Unterrichtsumfang ist wählbar als 30, 45 oder 60 Minuten. Die 10er-Karte ist nach Vertragsabschluss 12 Monate gültig. Eventuelle Reststunden werden nicht erstattet.

VI. Digitaler Unterrichtsanteil

Unterricht in Instrumental- oder Vokalfächern kann grundsätzlich bis zu 25% online durchgeführt werden. Die Gebühr bleibt davon unberührt.

VII. Projekte und Workshops

Projekte und Workshops bilden einen eigenen Angebotsbereich. Die einzelnen Angebote und die entsprechenden Gebühren für die Projekte und Workshops sind dem jeweiligen Jahresprogramm unter <https://kms.oberhavel.de/Aktuelles/> zu entnehmen.

VIII. Kooperationen

Die Kreismusikschule Oberhavel arbeitet eng mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen zusammen, um die musikalische Bildung in der Region zu fördern.

IX. Veranstaltungen und Mitwirkung an Veranstaltungen Dritter

Neben der Durchführung eigener Veranstaltungen (beispielsweise Konzerte und Klassenvorspiele) gestaltet die Kreismusikschule Oberhavel auf Anfrage und nach Verfügbarkeit auch musikalische Rahmenprogramme für externe Veranstalter. Die Höhe der Eintrittsgebühren für eigene Veranstaltungen sowie die Gebühren für die Mitwirkung an Veranstaltungen Dritter bemessen sich nach Art, Umfang und Aufwand der jeweiligen Darbietung und sind im Gebührenverzeichnis unter Tarifgruppe IV aufgeführt.

X. Leihinstrumente

Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule Oberhavel können Instrumente an die Schülerinnen und Schüler verliehen werden. Die Leihgebühren sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen und werden für alle entliehenen Instrumente erhoben. Die maximale Leihdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. In Ausnahmefällen und nach Absprache kann die Instrumentenleihe auf ein drittes Jahr verlängert werden.

§ 3

Schuljahr und Unterrichtszeitraum

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule Oberhavel entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Ein Schuljahr beinhaltet mindestens 37 Unterrichtswochen. Erstattungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn die garantierten 37 Unterrichtstermine im Jahr durch den Ausfall der Lehrkraft unterschritten werden und der Antrag bis zum 31. August des Jahres eingereicht wird.
- (3) Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schule erteilt, deren Ferien- und Feiertagsregelung gilt auch für die Kreismusikschule Oberhavel.

§ 4

Vertrags- und Teilnahmebestimmungen

- (1) Grundsätzlich benötigt die Kreismusikschule Oberhavel noch vor Absolvierung einer Probestunde und vor Aufnahme des Unterrichts eine Anmeldung. Anmeldungen können nur in schriftlicher Form auf den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen. Online-Anmeldungen sind über die Internetseite möglich.

- (2) Die erste Unterrichtseinheit gilt als Probestunde und wird gemäß Gebührenverzeichnis gesondert berechnet. Die Gebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob im Anschluss ein Unterrichtsvertrag zustande kommt
- (3) Der Unterrichtsvertrag kann zu jedem Zeitpunkt geschlossen werden.
- (4) Der Unterrichtsvertrag ist innerhalb der ersten 24 Monate mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar oder zum 31. Juli kündbar. Für die Kündigung gilt die Schriftform. Nach diesem Zeitraum ist der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Für die zweimonatige Orientierungsphase gilt die gesonderte Kündigungsregelung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer IV.
- (5) Die Kreismusikschule Oberhavel behält sich das Recht vor, den Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, insbesondere im Falle unzureichender Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers, bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen oder bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten.
- (6) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrenden, Schülerinnen, Schüler und gegebenenfalls Dritten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird vom Lehrenden bei Abschluss der Honorarvereinbarung und vom Teilnehmenden mit Abschluss des Vertrages eingeholt.
- (7) Zu statistischen Zwecken können die Daten der Teilnehmenden anonymisiert weiterverarbeitet und an Stellen des Bundes, des Landes oder des Landkreises mitgeteilt werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel werden Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Unterrichts-/Kursbeginn.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (3) Wird der Vertrag zu einem anderen Zeitpunkt als den Ersten eines Monats geschlossen, wird der entsprechende Gebührensatz anteilig berechnet.
- (4) Bei befristeten Angeboten wird die Gebühr im Voraus fällig.
- (5) Für die 10er-Karte ist auf Wunsch eine Zahlung in zwei gleichen, aufeinanderfolgenden Monatsraten möglich.
- (6) Soweit Leistungen der Kreismusikschule erbracht werden, die dem Umsatzsteuergesetz unterliegen und eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, wird die entsprechende Umsatzsteuer im Gebührenbescheid ausgewiesen und ist zuzüglich der Gebühr zu entrichten.

§ 6

Ermäßigungen und Erlass der Gebühren

- (1) Nehmen innerhalb eines Schuljahres mehrere Kinder, die gemeinsam in einem Haushalt leben, Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel in Anspruch, werden die Gebühren durch die Geschwisterregelung für den Unterricht wie folgt ermäßigt:
- 2. Kind um 30 Prozent,
 - 3. Kind um 50 Prozent,
 - jedes weitere Kind um die volle Gebühr.

Die Ermäßigung gilt nur für Geschwister, die der Tarifgruppe I angehören.

- (2) Auf schriftlichen Antrag und mit aktuellem Nachweis wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent auf die Unterrichtsgebühren gewährt für:
- Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
 - Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie
 - schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.

Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent auf die Unterrichtsgebühren wird auf schriftlichen Antrag und mit aktuellem Nachweis gewährt für:
- Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III),
 - Anspruchsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) von der Zuzahlung bei einer Leistungsinanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind,
 - Senioren und Seniorinnen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres oder Personen, die einen entsprechenden Rentenausweis vorlegen können.

Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) Bei einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung der Schülerin oder des Schülers, die eine Teilnahme am Unterricht für mehr als vier zusammenhängende Unterrichtswochen unmöglich macht, wird die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag ab der 5. Krankheitswoche erlassen.

§ 7

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Einrichtung sind die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Musikerziehung, instrumentale und vokale Musikausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Musikpflege. Hierzu gehören unter anderem die Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Studienvorbereitenden Ausbildung sowie die Heranbildung für das Laienmusizieren, das Ensemblespiel und die Veranstaltung von Konzerten.

- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreismusikschule Oberhavel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Oberhavel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule Oberhavel. Der Landkreis Oberhavel erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule Oberhavel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule Oberhavel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule Oberhavel oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreismusikschule Oberhavel an den Landkreis Oberhavel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts- und Kursangebots.
- (2) Der Landkreis Oberhavel haftet für Schäden der Teilnehmenden, soweit ihn ein zurechenbares Verschulden trifft, welches auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beruht.

§ 9

Film- und Fotoaufnahmen

- (1) Der Landkreis Oberhavel kann Film-, Ton- und Fotoaufnahmen in den Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel für die Öffentlichkeitsarbeit erstellen.
- (2) Die Einwilligung zur Aufnahme von Filmen, Ton und Fotos im Zusammenhang mit der Arbeit der Kreismusikschule Oberhavel können Teilnehmende vor Beginn der Aufnahmen gegenüber der Kreismusikschule Oberhavel erklären oder versagen. Bei Einwilligung erklärt sich die/der Teilnehmende mit der räumlich und zeitlich unbeschränkten Veröffentlichung in Medien jeglicher Art, wie Printmedien als auch digitale Medien, einschließlich des Internets gemäß § 22 Kunsturhebergesetz einverstanden. Ein Widerruf der Einwilligung zur Veröffentlichung durch den Teilnehmenden für die Zukunft ist möglich. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet. Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf eine Honorierung.

§ 10 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Oranienburg, den 07.10.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Anlage
Gebührenverzeichnis nach § 5 Absatz 2

Tarifgruppe I

gilt für Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Studierende nach Vorlage der Studienbescheinigung, Teilnehmende im freiwilligen ökologischen beziehungsweise sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst.

Stelle	Tatbestand	Maßstab	Monat (€)	Jahr (€)
1. Grundstufe				
1.1	Kurs für Kleinkinder, Musikalische Früherziehung	45 Minuten pro Woche	20,00	240,00
1.2	Tanz 30	30 Minuten pro Woche	16,00	192,00
1.3	Tanz 60	60 Minuten pro Woche	32,00	384,00
1.4	Instrumentenkarussell	45 Minuten pro Woche	31,00	372,00
2. Gruppenunterricht				
2.1	Große Gruppe (ab 4 Schüler)	45 Minuten pro Woche	31,00	372,00
2.2	Kleine Gruppe (bis 3 Schüler)	45 Minuten pro Woche	45,00	540,00
3. Regulärer Einzelunterricht (inkl. Ergänzungsfach bis 90 Minuten)				
3.1	Einzelunterricht 30	30 Minuten pro Woche	53,00	636,00
3.2	Einzelunterricht 45	45 Minuten pro Woche	73,00	876,00
3.3	Einzelunterricht 60	60 Minuten pro Woche	93,00	1.116,00
4. Ergänzungsfächer (Ensemble, Theorie, Gehörbildung) & Talentförderung				
4.1	Teilnahme an Ergänzungsfächern ohne Belegung eines Hauptfaches	bis zu 90 Minuten pro Woche	15,00	180,00
4.2	Talentförderung (inkl. Ergänzungsfächern)	bis zu 120 Minuten pro Woche	93,00	1.116,00

Tarifgruppe II

gilt für Erwachsene nach Vollendung des 21. Lebensjahres, Familien und Senioren

Stelle	Tatbestand	Maßstab	Monat (€)	Jahr (€)
1. Grundstufe Erwachsene / Senioren				
1.1	Grundausbildung, Musikgeragogik	45 Minuten pro Woche	26,00	312,00
1.2	Tanz 60	60 Minuten pro Woche	40,00	480,00
2. Gruppenunterricht / Familientarife				
2.1	Familie klein* (1 Erwachsener & 1 Kind)	45 Minuten pro Woche	78,00	936,00
2.2	Familie groß* (1 Erwachsener & 2 Kinder)	45 Minuten pro Woche	93,00	1.116,00
2.3	Große Gruppe (ab 4 Schüler)	45 Minuten pro Woche	45,00	540,00
2.4	Kleine Gruppe (bis 3 Schüler)	45 Minuten pro Woche	55,00	660,00
3. Einzelunterricht & Flexible Karten				
3.1	Einzelunterricht 30	30 Minuten pro Woche	68,00	816,00
3.2	Einzelunterricht 45	45 Minuten pro Woche	93,00	1.116,00
3.3	Einzelunterricht 60	60 Minuten pro Woche	108,00	1.296,00
3.4	10er-Karte à 30 Minuten	pro Karte	240,00	–
3.5	10er-Karte à 45 Minuten	pro Karte	350,00	–
3.6	10er-Karte à 60 Minuten	pro Karte	460,00	–
4. Ergänzungsfächer (Ensemble, Theorie, Gehörbildung)				
4.1	Teilnahme an Ergänzungsfächern mit Belegung eines Hauptfaches	bis zu 90 Minuten pro Woche	10,00	120,00
4.2	Teilnahme an Ergänzungsfächern ohne Belegung eines Hauptfaches	bis zu 90 Minuten pro Woche	20,00	240,00

Tarifgruppe III

Stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz (€)
1	Bearbeitung des Aufnahmeantrages in die Kreismusikschule Oberhavel	einmalig	10,00
2.1	Überlassung von Instrumenten (Wert bis 250,00 €)	monatlich	7,00
2.2	Überlassung von Instrumenten (Wert bis 500,00 €)	monatlich	10,00
2.3	Überlassung von Instrumenten (Wert ab 501,00 €)	monatlich	13,00
3.1	Probestunde (30 Minuten)	einmalig	25,00
3.2	Probestunde (45 Minuten)	einmalig	35,00

Tarifgruppe IV

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erhalten freien Eintritt in Begleitung Erwachsener.

Stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz (€)
1. Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel			
1.1	Kategorie A: Premiumkonzerte (Lehrerkonzerte, Sonderkonzerte, hochrangige Kooperationen)	pro Person	10,00
1.2	Kategorie B: reguläre Konzerte (Standard-Ensemblekonzerte, Sommerfest, Weihnachtskonzerte)	pro Person	6,00
1.3	Kategorie C: kleine Konzerte / Themenabende (Kammermusikabende, Familienkonzerte)	pro Person	4,00
1.4	Klassenvorspiele, Freie Vorspiele	pro Person	gebührenbefreit
2. Mitwirkung an Veranstaltungen Dritter			
2.1	Mitwirkung bei öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Dritten (bis 5 Personen)	60 Minuten	150,00
2.1.1	Mitwirkung bei öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Dritten (ab 6 Personen)	60 Minuten	250,00
2.1.2	Jede weitere angefangene Stunde (öffentlich-rechtlich / gemeinnützig)	je Stunde	50,00
2.2	Mitwirkung bei nicht öffentlich-rechtlichen / gewerblichen Dritten (bis 5 Personen)	60 Minuten	200,00
2.2.1	Mitwirkung bei nicht öffentlich-rechtlichen / gewerblichen Dritten (ab 6 Personen)	60 Minuten	300,00
2.2.2	Jede weitere angefangene Stunde (nicht öffentlich-rechtlich / gewerblich)	je Stunde	50,00